

AZ: sse-10133/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung im Rahmen eines Stromliefervertrags.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer mit Strom. Neben dem lieferstellenbezogenen Grundpreis enthält der Tarif eine deutschlandweite Flatrate für das Tanken an öffentlich zugänglichen Ladestationen. Der Arbeitspreis bezieht sich auf den Haushaltsstrom einschließlich des Verbrauchs an der eigenen Ladestation. Mit Schreiben vom 12.01.2023 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer unter Hinweis auf gestiegene Beschaffungskosten über eine geplante Erhöhung der Preise ab dem 01.03.2023. Der Bruttoarbeitspreis erhöhte sich von 20,43 Ct/kWh auf 40,17 Ct/kWh, der Grundpreis stieg wegen einer Preiserhöhung für die integrierte Flatrate, die sich von 60,00 EUR auf 249,90 EUR erhöhte, von 167,10 EUR auf 417,00 EUR an. Das Schreiben enthielt einen Hinweis auf ein Sonderkündigungsrecht, von welchem der Beschwerdeführer keinen Gebrauch machte.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Preiserhöhung sei unverhältnismäßig hoch. Die Beschwerdegegnerin nutze offenbar die Strompreisbremse in missbräuchlicher Weise zur Gewinnmaximierung aus. Die nicht nachvollziehbaren Beschaffungspreise habe sie trotz Aufforderung nicht belegt.

Er begehrt die Rücknahme der Preiserhöhung bzw. die Änderung auf eine angemessene Höhe.

Die Beschwerdegegnerin lehnt ein solches Entgegenkommen ab.

Das Strompreisbremsengesetz enthalte keine Deckelung des Arbeitspreises, sondern begrenze diesen für das Entlastungskontingent. Für den darüber hinaus getätigten Verbrauch falle der jeweils gültige Arbeitspreis an. Anlass für die Erhöhung des Arbeitspreises für den Haushaltsstrom sowie des Preises für die Flatrate seien insbesondere die erhöhten Beschaffungskosten sowie Änderungen bei staatlich gesetzten oder regulierten Preisbestandteilen, einschließlich der mengengewichteten Nachholung für Januar und Februar 2023 gewesen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die streitgegenständliche Preiserhöhung zum 01.03.2023 ist wirksam. Sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften, die im Jahre 2022 und Anfang 2023 zu beachten waren.

1. Der vom Beschwerdeführer angesprochene Tatbestand des Wuchers, wie er in § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt ist, erfordert neben einem auffälligen Missverhältnis immer auch eine sog. subjektive Komponente, also die wissentliche und willentliche Ausnutzung einer besonderen Situation des Vertragspartners, durch die das Agieren der überlegenen Seite gerade zu einem sittenwidrigen Vorgehen wird.

Hier fehlt es schon objektiv wegen der bekannten Auswirkungen der Energiekrise an einem auffälligen Missverhältnis. Die Krise am Energiemarkt hat ab Herbst 2022 wegen der gestiegenen Beschaffungskosten bei allen Unternehmen zu deutlichen Preissteigerungen geführt. Selbstverständlich geht es in diesem Zusammenhang nicht nur um die Frage einer Erhöhung von Betriebs- und Verwaltungskosten, wie der Beschwerdeführer meint, sondern um die Einkaufspreise. Bei unternehmerischen Entscheidungen über Einkaufsmengen können kriegsbedingte Preiserhöhungen nicht vorausgesehen werden. Eben dies ist die Grundlage der Entlastungsmaßnahmen des Gesetzgebers. Dadurch sind allerdings nicht die Preise gedeckelt worden, sondern die über die Referenzbeträge hinausgehenden Erhöhungen sind vom Staat übernommen worden. Bereits die in diesem Zusammenhang heranzuziehenden Schwellenwerte – bei Strom ist der Referenzpreis 40 Ct/kWh (brutto) belegen – welche Größenordnung den Verbrauchern (noch) zuzumuten ist. Hier geht es um eine Preiserhöhung auf 40,17 Ct/kWh, die knapp über dieser Schwelle liegt und der – je nach Entscheidung des Verbrauchers – durch die Ausübung der Sonderkündigungsmöglichkeit ausgewichen werden konnte.

An der Darlegung der sogenannten subjektiven Seite fehlt es ohnehin. Im Übrigen muss eine besondere Schutzbedürftigkeit des benachteiligten Vertragspartners im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegen.

2. Sonstige Wirksamkeitsbedenken bestehen hier nicht: Gemäß § 41 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist über Preisanpassungen spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) können längere Fristen vorsehen. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.

Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer die Preiserhöhung zum 01.03.2023 mit Schreiben vom 12.01.2023, also mehr als sechs Wochen vor der geplanten Erhöhung und somit rechtzeitig mit.

Die Mitteilung nennt in ausreichender Weise Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preiserhöhung. Die alten und die zum 01.03.2023 beabsichtigten neuen Grund- und Arbeitspreise

werden korrekt dargestellt. Dadurch wird der Beschwerdeführer in transparenter Weise über das Ausmaß der Erhöhung aufgeklärt, insbesondere auch darüber, dass die Grundpreiserhöhung sich im Wesentlichen aus der Preissteigerung bei der Flatrate ergibt. Der Beschwerdeführer hätte den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung kündigen und einen günstigeren Anbieter suchen können, worauf er im Preiserhöhungsschreiben auch ordnungsgemäß hingewiesen wurde.

3. Die Entlastungsgesetze haben, entgegen der Annahme des Beschwerdeführers, den Arbeitspreis nicht gedeckelt, sondern die Verbraucher enthalten für bestimmte Kontingente eine Entlastung. Für Haushaltsstrom, zu dem im Falle des Beschwerdeführers nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beschwerdegegnerin auch der Ladestrom gehört, lag der Referenzpreis einheitlich bei 40,00 Ct/kWh (vgl. § 5 Abs. 2 Strompreisbremsegesetz). Der vom Beschwerdeführer genannte Preis von 12,00 Ct/kWh betrifft den Referenzwert für Erdgas und keinen „Preisdeckel“ für Ladestrom.
4. Der Umfang der Preiserhöhung kann im Schlichtungsverfahren nicht überprüft werden. Eine Prüfung der Billigkeit von Preisen, wie sie in § 315 Abs. 3 BGB vorgesehen ist und wie sie sich der Beschwerdeführer offenbar vorstellt, kann ausschließlich in einem gerichtlichen Verfahren erfolgen. Dem entspricht üblicherweise auch die Regelung in den AGB der Unternehmen. Die Schlichtungsstelle kann die Preisfindung der Energieversorgungsunternehmen und die ihr zugrunde liegenden kalkulatorischen Erwägungen nicht kontrollieren. Dies kann, wenn überhaupt, wegen der Offenlegung unternehmensinterner, oft geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen nur in einem Zivilprozess geschehen. Dort wird dann auch darüber befunden, ob und unter welchen Maßgaben solche Unterlagen beigebracht werden müssen, die dann unter Geheimhaltungsaufgaben durch Sachverständige überprüft werden können. Verstöße gegen Wettbewerbsrecht, die Unterlassungsansprüche hervorbringen können, sind ebenfalls gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. unterbreitet als neutrale Stelle Vorschläge für eine gütliche Einigung. Sie hat nicht die Aufsicht über Energieversorger oder über deren Management. Dies betrifft auch die aufgeworfene Frage von missbräuchlichen Preiserhöhungen sowie die Kontrolle und Überprüfung im Zusammenhang mit der Umsetzung der sog. Preisbremsgesetze. Diese richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und obliegen den danach zuständigen Behörden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer akzeptiert die streitgegenständliche Preiserhöhung zum 01.03.2023. Im Gegenzug storniert die Beschwerdegegnerin sämtliche in diesem Zusammenhang angefallene Mahn- und Inkassogebühren.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 8. Mai 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann